OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851933/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 10. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. November 2023, GZ: WI-2022-136541/21-DI, betreffend Löschung der Eintragung der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. November 2023, GZ: WI-2022-136541/21-DI, wurde in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 68 AVG die Löschung der Eintragung der Gewerbeberechtigung für den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) für das Gewerbe „Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer (Handwerk), eingeschränkt auf Branddämmer“ vom 8. Juni 2022, GISA-Zahl C__, verfügt.
Begründend wurde ausgeführt, der Bf habe am 4. Februar 2022 einen Antrag auf Gleichhaltung seiner in Kroatien erworbenen und nachgewiesenen Berufsqualifikation als ausreichenden Nachweis der Befähigung gestellt. Mit Bescheid vom 3. Juni 2022 sei die Gleichhaltung ausgesprochen worden und sei diese Entscheidung im Wesentlichen mit der vom Bf vorgelegten Bescheinigung der bestandenen Meisterprüfung (Meister Isolateur) begründet worden. Mit Schreiben der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 21. Dezember 2022 sei an die Behörde die an die Staatsanwaltschaft übermittelte Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes der Urkundenfälschung durch den Bf zur Kenntnis gebracht worden. Die kroatische Gewerbekammer habe mit Schreiben vom 11. September 2023 mitgeteilt, dass die Prüfung im Personenstandsregister der Meisterprüfungen ergeben habe, dass der Bf keine Meisterprüfung abgelegt habe. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Beruf des Isolators nicht in der Liste angeführt sei, für die in Kroatien eine Masterprüfung abgelegt werden könne. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde weiters begründend ausgeführt, aufgrund der Angaben der kroatischen Gewerbekammer für den Beruf des Isolators gebe es keine Meisterprüfung in Kroatien und habe der Bf nach Überprüfung des Registers auch keine Meisterprüfung abgelegt. Da der Befähigungsnachweis daher mangels Meisterprüfung als zu Unrecht erbracht beurteilt worden sei, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen angeführt, die Behauptung, dass der begründete Verdacht vorliege, dass die entsprechende Befähigung zur Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vorliege, sei unrichtig. Der Bf sei über Jahre hindurch in dieser Branche beschäftigt gewesen, sodass ausführliche Fachkenntnisse gegeben seien. Das Thema sei, dass er zwar kein Meisterdiplom erhalten habe, jedoch aber eine Gesellenprüfung/Lehrabschluss durchgeführt habe. Es sei auch bestätigt worden, dass der Kurs absolviert worden sei. Gegen den Bf sei beim Bezirksgericht D__ zu 19 U 161/23s ein Strafverfahren wegen des Verdachtes der Urkundenfälschung gemäß § 223 Abs. 2 StGB anhängig. Mit Schreiben vom 12. September 2023 sei bei der belangten Behörde um eine Unterbrechung des Entziehungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Strafverfahrens

ersucht worden. Zudem seien Bestätigungen, dass die Prüfung abgelegt worden sei, erbracht worden. Mit Note vom 20. November 2023 sei das Strafverfahren nach Bezahlung eines Bußgeldbetrages im Rahmen der Diversion gegen den Bf eingestellt worden. Die belangte Behörde habe trotzdem die Gewerbeberechtigung entzogen. Entgegen des angefochtenen Bescheides verfüge der Bf sehr wohl über die Voraussetzungen der §§ 8 bis 14 GewO 1994 und somit auch einen Befähigungsnachweis über eine Prüfung. Der Bf habe zwar keine Meisterprüfung, sondern eine Gesellenprüfung abgelegt. Die belangte Behörde habe daher zu Unrecht die Gewerbeberechtigung entzogen. Der Bf habe sohin eine Prüfung abgelegt und verfüge über die fachliche Befähigung, sodass der angefochtene Bescheid inhaltlich rechtswidrig sei.

Es werden daher die Anträge gestellt,

1. das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben
2. in eventu eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Der Verfahrensmangel werde insofern geltend gemacht, als der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung des beim Bezirksgericht D__ anhängigen Strafverfahrens abgewiesen worden sei. Das sei insofern wichtig gewesen, als das Strafverfahren mit Diversion geendet habe. Richtig sei, dass der Bf keine Meisterprüfung, jedoch eine Gesellenprüfung abgelegt habe. Die belangte Behörde habe daher kein wie immer geartetes Beweisverfahren durchgeführt.

3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde ausgeführt:

„I. Zum Sachverhalt:
Mit Eingabe vom 4.2.2022 wurde um Gleichhaltung nach § 373d GewO 1994 der in Kroatien erworbenen Berufsqualifikationen mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe ‚Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung' ersucht.
Dem Ansuchen angeschlossen war ein Nachweis eines Arbeitsverhältnisses von der Firma E__ in D__ vom 25.01.2022, dass Herr A__ seit 5.5.2014 dort beschäftigt ist. Nachweise, dass Herr A__ als Betriebsleiter oder in leitender Stellung beschäftigt war, wurden nicht erbracht.
Weiters ein Meisterprüfungszeugnis über die bestandene Meisterprüfung in der Republik Kroatien von der kroatischen Gewerbekammer mit dem Titel ‚Meister Isolateur'.
Mit Bescheid vom 3.6.2022 wurde dem Antrag von Herrn A__ insofern Folge gegeben als eine Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 für ‚Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer, eingeschränkt auf Branddämmer' anerkannt wurde. Diese eingeschränkte Gewerbeberechtigung wurde vom Magistrat Linz am 8.06.2022 in das GISA eingetragen.

Mit Eingabe der WKO vom 21.12.2022 wurde eine polizeiliche Anzeige der Urkundenfälschung, mit dem Verdacht, dass das vorgelegte Meisterprüfungszeugnis eine Fälschung ist, übermittelt. Die Anzeige erfolgte nachdem von der zuständigen Gewerbekammer in Zagreb eruiert wurde, dass es sich beim vorgelegten Meisterprüfungszeugnis um eine Fälschung handelt.
Mit unserem Schreiben vom 7.9.2023 an Herrn A__ wurde dieser darüber informiert, dass mit Schreiben der kroatischen Gewerbekammer vom 14.7.2023 mitgeteilt wurde, dass es in Kroatien keine entsprechende Meisterprüfung für das von Herrn A__ vorgelegte Meisterprüfungszeugnis ‚Master Isolator' gibt, weshalb der Verdacht vorliegt, dass er die entsprechende Befähigung zur Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht besitzt und beabsichtigt ist, die Löschung zu verfügen.
Herrn A__ wurde dazu 14 Tage Zeit zur Stellungnahme eingeräumt.
In einer nicht Herrn A__ betreffenden IMI-Anfrage wurde von der kroatischen Handwerkskammer darauf hingewiesen, dass der Beruf des Isolators nicht in der Liste der Berufe angeführt ist, für die in Kroatien eine Meisterprüfung abgelegt werden kann, nur die Prüfung der fachlichen Eignung, die lediglich einer Lehrabschlussprüfung gleichgehalten werden kann.
Mit Eingabe von Herrn A__, rechtsfreundlich vertreten von Herrn RA Mag. B__, wurden die Unterlagen aus dem Strafakt beim BG D__ übermittelt, woraus ersichtlich sei, dass Herr A__ eine Kursgebühr zur Einzahlung gebracht habe und zu sehen sei, dass es entsprechende Bestätigungen gebe, dass Herr A__ die Meisterprüfung abgelegt habe.
Mit IMI-Eingabe vom September 2023, wurde mitgeteilt, dass die kroatische Handwerkskammer am 25.11.2022 eine Anfrage der österreichischen Botschaft in Zagreb erhalten hat und daraufhin festgestellt wurde, dass die Prüfung des Personenstandsregisters der Meisterprüfungen ergeben hat, dass im Geschäftsbuch keine Informationen darüber enthalten sind, dass Herr A__ eine Meisterprüfung abgelegt hat. Auch ist der Beruf des Isolators in der Liste der Meistertitel nicht aufgeführt.
Mit Bescheid vom 13.11.2023 wurde dem Antrag, das Entzugsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des beim BG D__ anhängigen Strafverfahrens zu unterbrechen, keine Folge gegeben und die Löschung der Eintragung der Gewerbeberechtigung verfügt.
Dies, da die Eintragung der Gewerbeberechtigung auf Grundlage des Gleichhaltungsbescheides, der sich im Wesentlichen mit der Bescheinigung über die bestandene Meisterprüfung (Meister Isolator) begründete, erfolgte, aufgrund der Angaben der kroatischen Gewerbekammer es für den Beruf des Isolators jedoch keine Meisterprüfung in Kroatien gibt und Herr A__ nach Überprüfung des Registers keine Meisterprüfung abgelegt hat.
Dazu wird festgehalten, dass für die Gleichhaltung nach § 373d GewO 1994 nur die im Herkunftsland erworbenen Berufsqualifikationen (Ausbildung und einschlägige Tätigkeit) herangezogen werden können. Tätigkeiten oder Ausbildungen die in Österreich erfolgten, können demnach im Verfahren nach § 373d GewO 1994 nicht zur Berücksichtigung kommen.
Mit Eingabe von Herrn A__, rechtsfreundlich vertreten von Herrn RA Mag. B__, wurde Beschwerde gegen den Bescheid eingebracht und im Wesentlichen vorgebracht, dass das beim BG D__ anhängige Strafverfahren mit Diversion endete und Tatsache sei, dass der Beschwerdeführer entsprechende Befähigungskurse in Kroatien absolviert habe, wenngleich diese nicht einer Meisterprüfung gleichzuhalten seien.
Weiters wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer über Jahre hindurch in der Branche beschäftigt gewesen sei, sodass ausführliche Fachkenntnisse gegeben seien. Das Thema sei, dass er zwar kein Meisterdiplom erhalten habe, jedoch aber

eine Gesellenprüfung/Lehrabschluss durchgeführt habe. Dafür wäre auch bestätigt worden, dass der Kurs absolviert worden sei.
Das eingeleitete Strafverfahren sei nach Bezahlung eines Bußgeldbetrages im Rahmen der Diversion eingestellt worden.

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides:
Der behaupteten inhaltlichen Rechtswidrigkeit, dass nicht überprüft wurde, ob Herr A__ über weitere Zertifikate (Gesellenprüfung etc.) verfüge, wird entgegengehalten, dass Herr A__ telefonisch am 24.04.2022 ersucht wurde weitere, detailliertere Unterlagen vorzulegen sowie im Schreiben in dem er über die geplante Löschung informiert wurde, aufgefordert wurde Stellung zu nehmen. Daraufhin wurde in der in anwaltlicher Vertretung erfolgten Eingabe lediglich auf Fotos verwiesen, woraus sich die Einzahlung einer Kursgebühr ergeben soll und daraus zu sehen sei, dass es entsprechende Bestätigungen gäbe, dass Herr A__ die Meisterprüfung abgelegt habe.
Nach § 363 Abs. 1 GewO Ziff. 3 GewO 1994 sind Bescheide mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Ziff. 4 AVG bedroht, wenn der Befähigungsnachweis zu Unrecht als erbracht beurteilt worden ist – und zwar auf Grundlage jenes Sachverhaltes, von dem die Unterbehörde ausgegangen ist – und in allen diesen Fällen der Mangel noch andauert.
Das Herr A__ kein Meisterdiplom erhalten hat ist unbestritten und wird so auch in der rechtsfreundlich eingebrachten Beschwerde angeführt.
Weiters wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheides verwiesen.

III. Anträge:
Aus diesen Gründen stellen wir daher den

Antrag

das Landesverwaltungsgericht OÖ. möge

- gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.“

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einsichtnahme in das Gewerbeinformationssystem Austria und in den vorgelegten Beschluss des Bezirksgerichtes D__ vom 20. November 2023. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Vorbringen des Bf hinsichtlich der Ablegung der Meisterprüfung seiner Entscheidung zugrunde legt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf hat mit Eingabe vom 4. Februar 2022 um Gleichhaltung nach § 373d GewO 1994 der in Kroatien erworbenen Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung“ ersucht.

Diesem Ansuchen war ein Nachweis eines Arbeitsverhältnisses von der Firma E__ in D__ vom 25. Jänner 2022, wonach der Bf seit 5. Mai 2014 dort beschäftigt sei, angeschlossen. Nachweise, dass der Bf als Betriebsleiter oder in leitender Stellung beschäftigt gewesen sei, sind nicht erbracht worden. Weiters wurde ein Meisterprüfungszeugnis über die bestandene Meisterprüfung in der Republik Kroatien von der kroatischen Gewerbekammer mit dem Titel „Meister Isolateur“ vorgelegt.
Mit Bescheid vom 3. Juni 2022 wurde diesem Antrag Folge gegeben und eine Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 für das Gewerbe „Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer, eingeschränkt auf Branddämmer“ auf Grundlage des vorgelegten Meisterprüfungszeugnisses anerkannt. Diese eingeschränkte Gewerbeberechtigung wurde vom Magistrat Linz am 8. Juni 2022 in das Gewerbeinformationssystem Austria eingetragen.
Mit Schreiben der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 21. Dezember 2022 wurde eine polizeiliche Anzeige der Urkundenfälschung mit dem Verdacht, dass das vorgelegte Meisterprüfungszeugnis eine Fälschung sei, der belangten Behörde übermittelt. Von der kroatischen Handwerkskammer wurde über Anfrage der Behörde mitgeteilt, dass der Beruf des Isolators nicht in der Liste der Berufe angeführt ist, für die in Kroatien eine Meisterprüfung abgelegt werden kann. Es kann lediglich die Prüfung der fachlichen Eignung abgelegt werden, die einer Lehrabschlussprüfung gleichzuhalten ist. Von der kroatischen Handwerkskammer wurde zudem eine Überprüfung des Personenstandsregisters der Meisterprüfungen vorgenommen und festgestellt, dass der Bf eine Meisterprüfung nicht abgelegt hat. Der Beruf des Isolators ist in der Liste der Meistertitel nicht aufgeführt.
Gegen den Bf wurde betreffend Meisterprüfungszeugnis beim Bezirksgericht D__ auch ein Verfahren wegen § 223 Abs. 2 StGB (Urkundenfälschung) geführt. Dieses Verfahren wurde nach Bezahlung einer Geldbuße in Höhe von 1.900 Euro durch den Bf mit Diversion beendet.
Vom Bf wurde die Meisterprüfung im Handwerk „Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer“ nicht abgelegt.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Dass die Meisterprüfung vom Bf nicht abgelegt wurde, ergibt sich aus den Mitteilungen der kroatischen Handwerkskammer und wird vom Bf selbst in der Beschwerde ausgeführt (Beschwerde, Seite 3: *„Ich habe zwar keine Meisterprüfung …“*).

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 363 Abs. 1 Z 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sind Bescheide, die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, die an einem der nachstehend angeführten Fehler leiden, mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bedroht, und zwar wenn die Frage des Vorliegens der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 8 bis 14 für die Ausübung von Gewerben durch

den Gewerbeinhaber oder für die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer unrichtig oder der Befähigungsnachweis (§§ 18 und 19) zu Unrecht als erbracht beurteilt worden ist und in allen diesen Fällen der Mangel noch andauert.

Gemäß § 363 Abs. 4 GewO 1994 kann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Ausübung des Aufsichtsrechtes mit Bescheid die Löschung einer Eintragung in das GISA verfügen, wenn

1. a) eine natürliche Person oder ein sonstiger Rechtsträger aufgrund einer Anmeldung eines Gewerbes gemäß § 340 Abs. 1 in das GISA eingetragen wurde oder
   … und
2. die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung gemäß Abs. 1 vorliegen.

5.2. Gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) können rechtskräftige Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde für nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet. Bei dieser Bestimmung knüpft § 363 Abs. 1 an und bestimmt zur Nichtigkeit führende Fehler. Als ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler nennt § 363 Abs. 1 Z 3, wenn der Befähigungsnachweis zu Unrecht als erbracht beurteilt worden ist.

Bei dem Gewerbe „Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer“ handelt es sich um ein Handwerk.

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit werden die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk „Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer“ geregelt. Nach § 1 Z 1 ist die Qualifikation zum Antritt des Handwerkes durch die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu sehen.

Vom Bf wurde im Zuge des Gleichhaltungsverfahrens nach § 373d GewO 1994 angeführt, dass er in Kroatien die Meisterprüfung abgelegt habe; gleichzeitig wurde von ihm ein Meisterprüfungszeugnis vorgelegt. Nach Vorlage dieses Meisterprüfungszeugnisses wurde die Gleichhaltung von der belangten Behörde mit Bescheid vom 3. Juni 2022 festgestellt. Die Eintragung der eingeschränkten Gewerbeberechtigung erfolgte vom Magistrat Linz am 8. Juni 2022 aufgrund dieses Gleichhaltungsbescheides, dem das vom Bf vorgelegte Meisterprüfungszeugnis zugrunde gelegt wurde. Nach Eintragung in das Gewerberegister hat sich der Verdacht ergeben, dass das vorgelegte Meisterprüfungszeugnis eine Fälschung ist und wurden dementsprechende Ermittlungen von der Behörde geführt. Diese Ermittlungen haben ergeben, dass zum einen für das vom Bf angegebene Gewerbe in Kroatien gar keine Meisterprüfung abgelegt werden kann und zum anderen, dass

der Bf auch nicht im Personenstandsregister über Meisterprüfungen aufscheint. In diesem Register scheinen jene Personen auf, die eine Meisterprüfung ablegen. Gegen den Bf wurde betreffend Meisterprüfungszeugnis beim Bezirksgericht D__ auch ein Verfahren wegen § 223 Abs. 2 StGB (Urkundenfälschung) geführt. Dieses Verfahren wurde nach Bezahlung einer Geldbuße in Höhe von 1.900 Euro durch den Bf mit Diversion beendet.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der Befähigungsnachweis zu Unrecht als erbracht beurteilt worden ist. Aus den Mitteilungen der kroatischen Handwerkskammer ergibt sich, dass vom Bf keine Meisterprüfung abgelegt wurde. Dies wird vom Bf auch nicht bestritten, sondern angeführt, dass er die Gesellenprüfung abgelegt habe und demnach die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung erfülle.
Mit diesem Vorbringen ist jedoch für den Bf nichts gewonnen, da Grundlage für die Eintragung in das Gewerberegister die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses war. Zu prüfen ist demnach vorliegend ausschließlich, ob der Bf tatsächlich die Meisterprüfung in dem angeführten Gewerbe abgelegt hat.
Sofern der Bf vermeint, er erfülle durch die Ablegung der Gesellenprüfung auf andere Weise als durch die Meisterprüfung den Befähigungsnachweis für das gegenständliche Gewerbe, so steht es ihm frei, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise das Gewerbe anzumelden. Im gegenständlichen Verfahren ist dies von der Behörde im Verfahren nach § 363 GewO 1994 nicht zu überprüfen. Diesfalls würde die Behörde ihre Entscheidungsbefugnis überschreiten.
Zu keinem anderen Ergebnis führt auch, dass das eingeleitete Strafverfahren mit Diversion beendet wurde. Nach § 198 Abs. 1 StPO ist eine Diversion nur möglich, wenn aufgrund eines hinreichend geklärten Sachverhaltes feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf die Zahlung eines Geldbetrages oder die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder die Bestimmung einer Probezeit oder einen Tatausgleich nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.
Die Beendigung durch Diversion bedeutet keinesfalls, dass davon auszugehen ist, dass der Bf die Meisterprüfung abgelegt hat, zumal der Bf selbst mittlerweile angibt, eine Meisterprüfung nicht abgelegt zu haben. Wie oben bereits ausgeführt, ist nur die Frage, ob der Befähigungsnachweis (im gegenständlichen Fall die Meisterprüfung) als zu Unrecht erbracht beurteilt worden ist, in einem Verfahren nach § 363 GewO 1994 von Relevanz. Gegenständlich hat das Beweisverfahren eindeutig ergeben, dass der Bf die Meisterprüfung, die Grundlage für die Eintragung in das Gewerberegister war, gar nicht abgelegt hat. Gegenständlich liegt der Mangel der nicht abgelegten Meisterprüfung durch den Bf noch vor und wurde sohin von der Behörde zu Recht die Löschung der Eintragung der Gewerbeberechtigung für den Bf verfügt.

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier